

Das IV. Capitel.

Von der freyen Reichsritterschaft in dem oberrheinischen Kreise.

Die freye Reichsritterschaft am Rheine besteht aus drey Cantons, oder Derttern.

I. Der erste Ort ist im Wasgau, im Herzogthume Zweybrücken.

II. Der zweyte Ort ist in der Wetterau, und im Rheingau.

III. Der dritte Ort ist im Hundsrück. Es wollten sich auch einige adeliche Häuser im Busseckerthale darzu rechnen: Allein das Haus Hessen hat sich darwider gezeiget.

Der VI. Hauptabschnitt,

von dem

Niederrheinischen Kreise.

Vorbericht.

Diejenigen Landcharten, welche alle Länder, die an dem Rheine liegen, vorstellen, haben wir schon oben angeführt. Hier merken wir nur diejenigen an, auf welchen der niederrheinische Kreis stehet. Es sind aber

1) S. R. I. Circulus Rhenanus inferior von Homann. Diese haben wir zum Grunde gelegt. 2) Dergleichen von Jaillot. 3) Von Sanson, und 4) von Witten.

Der niederrheinische Kreis, Lat. CIRCVLVS RHE-
NANVS INFERIOR, hat seine Benennung ebenfalls vom
Rheine, der darinnen fließet. Weil vier Churfürsten ihre
Residenzen darinnen haben, so wird er auch der Churfür-
stenkreis, Lat. CIRCVLVS ELECTORALIS genennet.

Es liegt aber selbiger neben dem oberrheinischen Kreise
zur Linken. An Macht giebt er keinem etwas nach. Das
Directorium führt der Churfürst von Maynz allein. Die
Reichsstände sind: I. der Churfürst von der Pfalz. II.
Der Churfürst zu Maynz. III. Der Churfürst zu Trier.
IV. Der Churfürst zu Cöln, und in der Rifel sind endlich